Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1628

Schriftlicher Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz - Neuhausen am Rheinfall

— Drucksache V/1031 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Wahl

I.

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz-Neuhausen am Rheinfall wurde mit Datum vom 25. Oktober 1966 von der Bundesregierung beim Deutschen Bundestag eingebracht. Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf in seiner 74. Sitzung am 24. November 1966 dem Auswärtigen Ausschuß federführend, dem Innenausschuß mitberatend und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Eine Delegation des Innenausschusses unter Beteiligung des Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses hat am 10. Januar 1967 das fragliche Grenzgebiet besichtigt und sich an Ort und Stelle über die einzelnen Grenzbereinigungsmaßnahmen unterrichtet. — Der Auswärtige Ausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 16. Februar 1967 abschließend beraten, nachdem zwar der mitberatende Innenausschuß empfohlen hatte, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO gesondert vorlegen.

II.

Die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz verlief zwischen Konstanz-Neuhausen am Rheinfall äußerst kompliziert. Die unübersichtlichen Grenzverhältnisse gehen zurück auf die Zeit der mehr oder minder kleinen deutschen Territorialherren des 18. Jahrhunderts. Zahlreiche Bemühungen vor allem seitens der Schweiz um eine Änderung dieses Zustandes führten nur zu gewissen Teilerfolgen. Zu der gewünschten, umfassenden Regelung kam es erst auf Grund der 1956/57 begonnenen und am 23. November 1964 mit der Unterzeichnung des vorliegenden Grenzbereinigungsvertrages samt Schlußprotokoll abgeschlossenen Verhandlungen. Auf deutscher Seite hat sich vor allem Herr Regierungspräsident Anton Dichtel, Freiburg (Breisgau), durch sein jahrelanges Bemühen um die Bereinigung der verworrenen Grenzverhältnisse große Verdienste erworben.

Die Gesamtfläche der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz auszutauschenden Gebiete beträgt ca. 53 ha. Insgesamt werden an acht verschiedenen Stellen der deutsche-schweizerischen Grenze Veränderungen vorgenommen. Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß es bei sieben der acht

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Grenzbereiche nur um geringfügige Veränderungen geht, die im Einverständnis aller unmittelbar Beteiligten vorgenommen werden. Die Grenzbereinigungen haben insoweit ihre Ursache im Ausbau von Straßen an der Grenze, in dem Bemühen um die Verbesserung der beengten räumlichen Verhältnisse bei einzelnen Zollämtern und in weiteren Gründen ähnlicher Art.

Kernstück der Grenzbereinigungsmaßnahmen ist die rund 43 ha umfassende Exklave „Verenahof". Sie bildete bisher einen abgesonderten Gemarkungsteil der deutschen Gemeinde Wiechs am Randen. Die Exklave steht ausschließlich im Eigentum von Schweizern und wird von ca. 20 Schweizer Staatsangehörigen bewohnt. Irgendeine vertragliche Regelung über die Stellung der Exklave bestand nicht. Das führte zu erheblichen Unzuträglichkeiten. Den größten Teil der Gemeindeaufgaben mußte zwangsläufig die Schweizer Gemeinde Büttenhardt, deren Gemarkung die Exklave nahezu ganz umschließt, übernehmen, während das Zivilstands-, Gerichts- und Polizeiwesen sowie die Besteuerung usw. in die deutsche Zuständigkeit fielen. Durch den Vertrag wird die Exklave „Verenahof" an die Schweiz abgetreten. Große Schwierigkeiten bereitete es im Rahmen der Vertragsverhandlungen, die betroffene Gemeinde Wiechs am Randen angemessen zu entschädigen. Nach dem Grenzbereinigungsvertrag erhält die Gemeinde flächengleiche Waldgrundstücke von den Schweizer Gemeinden Merishausen, Büttenhardt und Opfertshofen im Verkehrswert von ca. 500 000 Schweizerfranken. Darüber hinaus soll die Gemeinde Eigentümerin des Tauschgeländes werden. Insbesondere letzteres Angebot hat die Gemeinde schließlich bewogen, sich mit dem Tausch abzufinden. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß der wirtschaftliche Wert des Gebietes „Verenahof" einschließlich des Steueraufkommens für die Gemeinde Wiechs am Randen ein höherer war als der Wert des von der Schweiz im Austausch angebotenen, teilweise nur schlecht erschlossenen Waldgeländes. Der Auswärtige Ausschuß hat sich jedoch davon überzeugt, daß die Klärung der unbefriedigenden Grenzverhältnisse in der vertraglich vorgesehenen Weise im staatspolitischen Interesse geboten ist und der damit verbundene Nachteil in Kauf genommen werden muß. Dieses Ergebnis läßt sich um so mehr vertreten, als neben der Landesregierung nunmehr auch der Landtag des Landes Baden-Württemberg die vorgesehene Lösung gebilligt hat. Es wäre allerdings wünschenswert, daß der Gemeinde Wiechs am Randen eine angemessene finanzielle Unterstützung bei der Erschließung des im Tauschwege erlangten Waldgeländes zuteil wird.

Da die Exklave „Verenahof" bewohnt ist, stellt sich die Frage, ob das Selbstbestimmungsrecht der Völker eine Abstimmung im abzutretenden Gebietsteil erforderte. Da aber sämtliche Einwohner und Grundstückseigentümer die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, erübrigte sich ihre Befragung, da es sich um eine Abtretung deutschen Staatsgebietes handelt.

Die verfassungsrechtlich außerordentlich schwierig zu beurteilende Frage, in welcher Weise das Land Baden-Württemberg an der Abtretung der Exklave „Verenahof" zu beteiligen ist, erfordert hier keine ausführliche Behandlung, da die Landesregierung und der Landtag Baden-Württemberg die Abtretung vollinhaltlich gebilligt haben.

Nach eingehender Beratung hat der Auswärtige Ausschuß beschlossen, dem Bundestag die unveränderte Annahme der Gesetzesvorlage zu empfehlen.

Bonn, den 13. April 1967

Dr. Wahl

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1031 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. April 1967

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Kopf	**Dr. Wahl**
Vorsitzender	Berichterstatter